EIGENBETRIEB DES ZWECKVERBANDES VERKEHRSVERBUND RHEIN-RUHR	**EIGENBETRIEB DES ZWECKVERBANDES VERKEHRSVERBUND RHEIN-RUHR**
Betriebssatzung des Eigenbetriebs ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB)	**Betriebssatzung des Eigenbetriebs ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB)**
Bekanntmachung des Zweckverbandes VRR vom 30. September 2013	
geändert durch *Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 30.06.2016*	
geändert durch	

Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 30.03.2017	
geändert durch *Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 21.03.2018*	
	geändert durch *Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 02.04.2025*
Auf Grund § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202), der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 641) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 27. September 2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:	
§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes	

§ 2 Sitz des Eigenbetriebes	
Sitz des Eigenbetriebs ist Essen.	Sitz des Eigenbetriebs ist *Gelsenkirchen.*
§ 3 Betriebszweck	
§ 4 Betriebsleitung	
(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung nach Maßgabe der Absätze 6, 7 und 8 bestellt. Diese besteht aus einem Betriebsleiter. Er hat zwei Stellvertreter.	
(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Verbandssatzung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.	
(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden.	
(4) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere	

a) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes sowie zur Planung und Vorbereitung von Vergabeverfahren (einschließlich des Abschlusses von Kooperationsvereinbarungen) laufend notwendig sind, b) die Durchführung von Vergabeverfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 einschließlich des Abschlusses der Verträge und der Vergabe von Aufträgen und c) die Durchführung des Wirtschaftsplanes. Zur Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 3 Absatz 1 Buchst. e) für Verbundverkehrsunternehmen ist grundsätzlich der Abschluss entsprechender Vereinbarungen erforderlich.	
(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die sonstigen Gremien und Organe des ZV VRR betreffend den Eigenbetrieb vor und bringt sie dort ein.	
(6) Es besteht Personenidentität zwischen dem für den SPNV zuständigen Vorstand der VRR AöR und dem Betriebsleiter. Der Vorstand übt die Tätigkeit des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus.	
(7) Es besteht Personenidentität zwischen dem weiteren Vorstand der VRR AöR und dem ersten Stellvertreter des Betriebsleiters.	

Der Vorstand übt die Tätigkeit des ersten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus.	
(8) Es besteht Personenidentität zwischen dem für das SPNV - Management zuständigen Abteilungsleiter der VRR AöR und dem zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters. Der Abteilungsleiter übt die Tätigkeit des zweiten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus.	
(9) Betriebsleiter und Stellvertreter erhalten keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen.	
(10) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Vertretung des Betriebsleiters regelt und der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf.	(10) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Vertretung des Betriebsleiters und *die Vertretungsbefugnisse im Zahlungsverkehr* regelt. *Die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung bedarf der Zustimmung des Betriebsausschusses.*
§ 5 Betriebsausschuss	
§ 6 Zuständigkeit des Betriebsausschusses	
(1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die	

Eigenbetriebsverordnung und die Zweckverbandssatzung unter Beachtung der Beschlüsse der Verbandsversammlung übertragen sind. Insbesondere ist für folgende Angelegenheiten die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich: a) Entscheidung über die Erteilung von Zuschlägen und den Abschluss von Verträgen in Vergabeverfahren zur bzw. in Zusammenhang mit der Beschaffung – von Fahrzeugen im SPNV sowie – von sonstigen Dienstleistungen in Zusammenhang mit der oder als Nebenleistung zu der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV oder ÖSPV. Buchstabe d) gilt entsprechend. b) Entscheidung über den Abschluss von Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen. c) Entscheidung über die Bewertungs- bzw. Zuschlagskriterien im Vergabeverfahren zur Beschaffung von Fahrzeugen im SPNV, über die Einlegung von Rechtsmitteln in Nachprüfungsverfahren und über sonstige für den Fortgang des Vergabeverfahrens maßgebliche Maßnahmen, die von der Betriebsleitung vorgelegt werden. d) Vergabe von Aufträgen und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einen Betrag in Höhe von 500.000 € überschreiten.	

e) Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Grundstücken und über die Einräumung von dinglichen Rechten an Grundstücken.	
(2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, die von der Verbandsversammlung des ZV VRR zu entscheiden sind.	
(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung.	
(4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bzw. seinem Stellvertreter entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.	
(5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Verbandsvorsteher mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Absatz 2 GO NRW gilt entsprechend.	
	(6) Für die Beschlussfassung des Betriebsausschusses gilt § 13 der Satzung des Zweckverbandes VRR entsprechend.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung	
§ 8 Rechtliche Stellung der Organe und Gremien des Zweckverbandes	
§ 9 Informationspflichten	
§ 10 Personalangelegenheiten	
(1) Beim Eigenbetrieb sind keine hauptamtlichen Dienstkräfte tätig.	
(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Tätigkeiten des Eigenbetriebs stellt die VRR AöR Anteile vom Personal der VRR AöR nach Maßgabe des Wirtschafts- und Stellenplans des Eigenbetriebs zur Verfügung. Die Betriebsleitung wird die entsprechenden Verträge abschließen.	
§ 11 Vertretung	
(1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb.	(1) Die Betriebsleitung besteht *aus dem Betriebsleiter gemäß § 4 Abs. 6. Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb*.

	(2) Die Betriebsleitung wird vertreten durch den ersten und zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters gemäß § 4 Absätze 7 und 8 der Betriebssatzung. *Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters wird die Betriebsleitung in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, durch seine Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.* *In Fällen äußerster Dringlichkeit (z. B. Notfälle, Gefahr im Verzug, Drohen erheblicher und nachhaltiger wirtschaftlicher und/oder betriebstechnischer Nachteile) ist ausnahmsweise die Vertretung durch einen Stellvertreter des Betriebsleiters gemeinsam mit einem der in § 7 der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung genannten Prokuristen der VRR AöR zulässig.*
	(3) Ist ein Stellvertreter des Betriebsleiters verhindert oder aus sonstigen Gründen an der Wahrnehmung oder Ausübung seiner Tätigkeit gehindert, ist der Betriebsleiter ermächtigt, einen der in § 7 der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung genannten Prokuristen der VRR AöR vorübergehend mit den entsprechenden Vertretungsbefugnissen auszustatten.
(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „ZVVRR FaIn-EB“. Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.	(4) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „ZVVRR FaIn-EB“. Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.	(5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.
	(6) Der Betriebsleiter, die Stellvertreter des Betriebsleiters und sonstige vertretungsberechtigte Personen haben ihre Erreichbarkeit sicher zu stellen.
§ 12 Wirtschaftsjahr	
§ 13 Stammkapital	
§ 14 Finanzierung	
§ 15 Wirtschaftsplan, Rechnungswesen	
§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht	
§ 17 Funktionsbezeichnungen	

§ 18 Inkrafttreten	
(1) Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2013 in Kraft.	
(2) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2016 treten zum 01. Juli 2016 in Kraft.	
(3) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. März 2017 treten zum 01. Mai 2017 in Kraft	
(4) Die Änderung der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.03.2018 treten zum 01. Mai 2018 spätestens mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.	
	(5) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 02. April 2025, mit Ausnahme der Änderung des § 6, treten zum 01. Mai 2025 spätestens mit der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. *Die Änderung des § 6 tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.*

Die vorstehende Betriebssatzung entspricht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 21.03.2018 und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.	***Die vorstehende Betriebssatzung entspricht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des ZV VRR vom ….. und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.***